

Protokoll vom 18.09.2007

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Widmungsänderung Obergurgl Gp. 5220/39 (Liftges. Obergurgl)

Im Zuge der Baumaßnahmen beim Hotel Crystal wurde von der Liftgesellschaft der Wunsch geäußert eine unterirdische Verbauung eines Teilbereiches angrenzend beim Hotel Deutschmann vornehmen zu können. Der Bauausschuss hat das Vorhaben positiv beurteilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Umwidmung der Gp. 5152/3 und der neu vermessenen Bp. .1577 von derzeit „Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb für die beiden zusammengehörenden Hotelgebäude auf der Gp. 5152/3 und der neu vermessenen Bp. .1577 mit insgesamt max. 175 Betten und max. 95 Räumen zur Beherbergung von Gästen“ in eine

„Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb für die beiden zusammengehörenden Hotelgebäude auf der Gp. 5152/3 und den Bpn. .1577 und .1534 mit insgesamt max. 275 Betten und max. 151 Räumen zur Beherbergung von Gästen“ gemäß § 48 TROG 2006

Umwidmung der Bp. .1534 von derzeit Tourismusgebiet in eine

„Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb für die beiden zusammengehörenden Hotelgebäude auf der Gp. 5152/3 und den Bpn. .1577 und .1534 mit insgesamt max. 275 Betten und max. 151 Räumen zur Beherbergung von Gästen“ gemäß § 48 TROG 2006

Umwidmung der neu gebildeten Gp. 5220/40 von derzeit Sonderfläche Schipiste in eine

„Sonderfläche für Widmungen in verschiedenen Ebenen“ gemäß § 51 TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

3.2 Widmungsanpassung Stabele Alm Gp. .852 (Thaler Johanna, Panoramastraße 16)

Durch die geänderten Grundverhältnisse ist eine kleine Widmungsanpassung notwendig.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Umwidmung von Teilflächen der Gpn. 1497 und 1498 sowie eine Teilfläche der Bp. .852 von derzeit Freiland in eine „Sonderflächen Jausenstation / Schihütte mit: Räumlichkeiten zur Ausschank und Bewirtung der Gäste im Gesamtausmaß von maximal 175 m2 Bruttogeschosßfläche im Erdgeschoß sowie Lagerräume, Heizraum und WC-Anlagen im Kellergeschoß“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006

Umwidmung von Teilflächen der Gpn. 1494 und 1497 sowie eine Teilfläche der Bpn. .849 und 851 von derzeit Sonderflächen Jausenstation / Schihütte mit: Räumlichkeiten zur Ausschank und Bewirtung der Gäste im Gesamtausmaß von maximal 175 m2 Bruttogeschosßfläche im Erdgeschoß sowie Lagerräume, Heizraum und WC-Anlagen im Kellergeschoß in „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

3.3 Widmungsanpassung Gp. 3184/2 (Riml Paul, Gemeindestraße 16)

Es ist eine Widmungsanpassung einer kleinen Teilfläche erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Umwidmung im Bereich der neu vermessenen Gp. 3184/2 von derzeit Verkehrsfläche in „Tourismusgebiet“ gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

3.4 Widmungstausch Rotkogelhütte Gp. 6401/3 (Rotkogelhütte Sölden Gstrein Fender GmbH, Windaustraße 40)

Der Widmungswunsch sieht einen Abtausch von gewidmeten Flächen vor. Gleichzeitig ist auch ein Grundtausch mit der Gemeinde Sölden vorgesehen. Der Bauausschuss hat das Vorhaben positiv beurteilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Umwidmung einer Teilfläche der neu Gp. 6401/2 von derzeit Sonderfläche Schipiste in eine

„Sonderfläche Jausenstation / Schihütte mit Lagerräumen, Heizraum und Garage für Pistengeräte im Kellergeschoß, Gastlokal incl. Selbstbedienungsbereich mit einer max. Nettonutzfläche von 165 m², Küche mit Nebenräumen, WC-Anlagen, Lagerräumen und Sonnenterrasse im Erdgeschoß, Personalräume mit einer max. Nettonutzfläche von 69 m², Büroraum und WC-Anlagen im Dachgeschoss“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006 sowie

Umwidmung von Teilflächen der Gp. 6401/3 von derzeit Sonderfläche Jausenstation / Schihütte mit Lagerräumen, Heizraum und Garage für Pistengeräte im Kellergeschoß, Gastlokal incl. Selbstbedienungsbereich mit einer max. Nettonutzfläche von 165 m², Küche mit Nebenräumen, WC-Anlagen, Lagerräumen und Sonnenterrasse im Erdgeschoß, Personalräume mit einer max. Nettonutzfläche von 69 m², Büroraum und WC-Anlagen im Dachgeschoss in eine „Sonderfläche Schipiste“ gemäß § 50 TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

4 Grundangelegenheiten

4.1 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag Gemeinde Sölden - TIWAG (Gst 6715)

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-

Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen:

Der Grundeigentümer räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage das nachstehende Recht als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, dieses Recht anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör in Grundstück 6715.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG wird berechtigt, nach Verständigung der Grundeigentümer die vertragsgegenständlichen Kabel gemäß Dienstbarkeitsplan zu verlegen, in Betrieb zu nehmen, zu beaufsichtigen, in Stand zu halten, zu erneuern oder zu beseitigen und dazu im unbedingt erforderlichen Ausmaß die Grundstücke durch die hiezu bestellten Personen zu betreten bzw. zu befahren und auf diesen Grundstücken das für die Ausübung der Dienstbarkeit benötigte Material und Baugeräte an- und abzuliefern und im unbedingt erforderlichen Ausmaß (zeitlich und flächenmäßig) vorübergehend zu lagern.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG dem Eigentümer der EZ 375 € 290,85 ohne USt. zu bezahlen. Die weiteren, im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

4.2 Kaufverträge Gemeinde Sölden - Schilifte Gampe - Gurschler Michael - Geschwister Gurschler

Zu den vorliegenden Verträgen wird vorgebracht, dass der Gemeinde keine wie immer gearteten Kosten erwachsen dürfen. Die Genehmigung erfolgt unter dieser Voraussetzung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

a) Kaufvertrag Gemeinde Sölden – Michael Gurschler:

Herr Michael Gurschler verkauft und übergibt lt. Vermessungsurkunde der Vermessung AVT, GZ 53212/00, das Gst 3546 mit 1.000 m² an die Gemeinde Sölden, die dieses Grundstück in ihr Eigentum übernimmt.

Der Kaufpreis beträgt € 181.682,09. Die weiteren im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

b) Kaufvertrag Gemeinde Sölden – Schilifte Gampe Ötztaler Gletscherbahn KG:

Die Gemeinde Sölden verkauft und übergibt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.9.1999/18.09.2007 die Gste 1457/3 mit 573 m², 6401/6 mit 500 m², 6401/7 mit 1491 m², 6401/9 mit 500 m², 6401/10 mit 925 m², 6401/11 mit 497 m² und 6401/12 mit 1398 m² an die Schilifte Gampe Ötztaler Gletscherbahn, Kommanditgesellschaft, die dieses Kaufsobjekt kauft und in ihr Eigentum übernimmt.

Der Kaufpreis für das gesamte Kaufsobjekt beträgt € 186.682,09.

Dieser Kaufpreis ist an die Käuferin abzustatten wie folgt:

1. In Anrechnung auf einen Teilkaufpreis von € 186.682,09 übernimmt die Gesellschaft die Verpflichtung der Gemeinde Sölden aus dem von dieser als Käuferin mit Herrn Michael Gurschler als Verkäufer abgeschlossenen Kaufpreises von € 181.682,09, sowie

in Anrechnung auf einen weiteren Teilkaufpreis in Höhe der von der Gemeinde Sölden aufgrund des von ihr als Käuferin mit Herrn Michael Gurschler als Verkäufer abgeschlossenen Kaufvertrages über Gst 3456 zu tragenden Kosten und Gebühren, einschließlich der Vermessungskosten sowie der Grunderwerbssteuer, wobei dieser Teilkaufpreis lediglich zum Zwecke der Gebührenbemessung mit € 3.000,00 bewertet wird.

Herr Michael Gurschler stimmt durch Mitunterfertigung dieses Vertrages dieser Schuldübernahme zu, wodurch sie wirksam wird.

2. Der Restkaufpreis ist binnen 14 Tagen ab Postaufgabedatum der eingeschriebenen Mitteilung des Urkundenverfassers Dr. Helge Mosheimer, öffentlicher Notar in Innsbruck, an die Vertragsteile, dass alle für den Kauf erforderlichen Genehmigungen rechtskräftig sind und ihm die rechtskräftigen Bewilligungsbescheide vorliegen, ohne Verzinsung und ohne Wertsicherung in der Zwischenzeit, zur Zahlung fällig. Die weiteren im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

4.3 Aufsandungsurkunde Gemeinde Sölden - Martin Riml Gesellschaft (Gste 940/1 und .1525)

Festgestellt wird, dass die Gemeinde Sölden und die Agrargemeinschaft Sölden im Zuge eines Tausches mit Herrn Eberhard Falkner an diesen jenen Bauplatz veräußert haben, wie er von Herrn Eberhard Falkner in der Folge an die „Martin Riml Gesellschaft m.b.H. & Co. KG“ weiter verkauft wurde, welche ihrerseits den Bauplatz in die „Martin Riml Gesellschaft m.b.H.“ eingebracht hat. Die „Martin Riml Gesellschaft m.b.H.“ hat sodann auf dem Bauplatz mit der nunmehrigen Grundstücksbezeichnung .1222 baubescheidmäßig das Bauwerk errichtet, wobei die erforderlichen Abstände von der Nordgrenze des Gst .1222, wie im beigeschlossenen Plan von DI Markowski, GZ 54652/04/1, eingezeichnet, eingehalten wurden.

Es hat sich herausgestellt, dass im Grundbuch die Gemeinde Sölden noch als Eigentümerin jenes Teiles des Gst .1525, der in den vorbeschriebenen Bauplatz Gst .1222 einbezogen wurde, aufscheint.

Zur Herstellung eines dem Verhältnissen in der Natur entsprechenden Grundbuchstandes übergibt und überlässt die Gemeinde Sölden die Trennstücke 1 mit 51 m² aus Gst .1525 und 2 mit 2 m² aus Gst 940/1 an die „Martin Riml Gesellschaft m.b.H.“, welche diese Trennstücke unter Vereinigung mit ihrem Gst .1222 in ihr Eigentum übernimmt. Weil die Fläche dieser beiden Teilstücke vom eingangs zitierten Tausch bereits mit umfasst waren, hat die „Martin Riml Gesellschaft m.b.H.“ für die ihr übertragenen Teilstücke keine weitere Gegenleistung an die Gemeinde Sölden zu erbringen.

Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Aufsandungsurkunde verbundenen Kosten und Gebühren sowie die Verkehrssteuern und die Kosten der Vermessung der Trennstücke, welche Sache der „Martin Riml Gesellschaft m.b.H.“ ist, hat ausschließlich diese zu tragen.

Die weiteren im vorliegenden Vertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

4.4 Aufsandungsurkunde Gemeinde Sölden - Tourismusverband Ötztal Tourismus (Gste 3133/1 und 3153/2)

Der Gemeinderat beschließt:

Die Gemeinde Sölden als Verkäuferin und der damals „Tourismusverband Ötztal Arena“ als Käufer haben den der vorliegenden Aufsandungsurkunde beigeschlossenen Kaufvertrag am 6.10./28.12.2000 abgeschlossen. Das Original des Kaufvertrages ist in Verlust geraten.

Der nunmehr „Tourismusverband Ötztal Tourismus“ ist Gesamtrechtsnachfolger des „Tourismusverband Ötztal Arena“.

Zur grundbücherlichen Durchführung des vereinbarten Kaufes bestätigen somit die Vertragsteile, die politische Gemeinde Sölden jeweils einen ideellen Hälfteanteil ihrer Gste 3133/1 und 3153/2 je GB 80110 Sölden an den damals „Tourismusverband Ötztal Arena“ verkauft hat, der dieses Vertragsobjekt gekauft hat, sodass außerbüchlicher Eigentümer dieser Liegenschaftsanteile der nunmehr „Tourismusverband Ötztal Tourismus“ ist.

Die weiteren im vorliegenden Vertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

4.5 Vereinbarung (Vorkaufsrecht) Ebenbichler Doris - Worre Nathalie - Gemeinde Sölden

Bei der vorliegenden Vereinbarung über die Geltendmachung des Vorkaufsrechtes bzw. die Veräußerung der Liegenschaft in der Siedlung Obergurgl in EZ 1333 berichtet der Bürgermeister, dass er den Fall doch noch näher betrachten möchte. Die Kaufpreisbedingungen sollten der Gemeinde Sölden bekannt gegeben werden, unter denen die Liegenschaft zu erwerben ist. Es wird beschlossen, den Punkt zu vertagen.

4.6 Vereinbarung (Vorkaufsrecht) Agrargemeinschaft Sölden - Kneisl Sofie und Katrin

Der Gemeinderat beschließt, der Löschung des Wiederkaufsrechtes und des Vorkaufsrechtes in EZ 1110 GB Sölden zuzustimmen. Das Vorkaufsrecht ist bei Frau Katrin Kneisl wieder zugunsten der Agrargemeinschaft Sölden im Grundbuch einzutragen.

4.7 Grundansuchen Rotkogelhütte Sölden Gstrein Fender GmbH, Windaustraße 40 (Tausch)

Bei der Rotkogelhütte soll entsprechend den Wünschen der Gstrein Fender GmbH ein flächengleicher Grundtausch vorgenommen werden. Dieser wird anhand der notwendigen Widmung erklärt.

Der Gemeinderat beschließt, dem Grundtausch im Bereich der Gpn. 6401/3 und 6401/2 (flächengleich) stattzugeben. Die Vermessung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden zu erfolgen; ein Tauschvertrag ist noch zur Genehmigung vorzulegen. Die anfallenden Kosten sind von der Rotkogelhütte Sölden Gstrein Fender

GmbH zu tragen.

4.8 Schöpf Ursula, Waldelestraße 8 - Schreiben vom 31.07.2007

Der Bürgermeister bringt das vorliegende Schreiben von Frau Schöpf Ursula, Sölden – Waldelestraße 8, betreffend die Kaufpreishöhe für den Grund beim Wohnhaus zur allgemeinen Kenntnis. Er meint, dass die Antragstellerin im Jahre 2001 von der Zusage des Gemeinderates keinen Gebrauch gemacht und sich nicht gemeldet hat.

GR Ing. Gstrein Gerhard ist der Meinung, dass man wie beim Grund von Paul Riml valorisieren sollte.

Der Bürgermeister hält dem entgegen, dass es sich beim Paul Riml um eine Zusage an dessen Vater durch den Gemeinderat gehandelt hat. Im vorliegenden Fall geht es jedoch um dieselbe Person, die untätig geblieben ist.

GV Urban Gstrein schließt sich der Meinung des Bürgermeisters an, da inzwischen neue Preise im Zuge der Verhandlungen mit den Bergbahnen bzw. mit anderen Interessenten fixiert wurden.

Der Gemeinderat beschließt, den Gemeinderatsbeschluss vom 12.06.2007 nicht abzuändern. Der dort fixierte Kaufpreis ist bindend.

5 Sternberger Arthur, Imst - Gmeiner Str. 71 - Schreiben zur Umwidmung Baugründe Kaisers

Herr Arthur Sternberger hat mit Schreiben vom 24.8.2007 um die Umwidmung von Baugründen in Kaisers ersucht und führt dazu aus, dass eine verkleinerte Variante des Umlegungsverfahrens geprüft und ausgearbeitet werden sollte.

BM Schöpf meint dazu, dass er die dazu notwendigen Vorerhebungen durch Herrn Ing. Lorbeck beim Amt der Tiroler Landesregierung in Auftrag gegeben hat und die Erhebungen derzeit gemacht werden. Es hätten sich bei ihm bereits Immobilienmakler für Baugrund in Kaisers interessiert und es sei daher zu prüfen, wie dieses Problem umschifft werden könne. Vorstellbar wären z. B. Vorverträge mit „Jungen Söldern“, die als Interessenten in Frage kommen würden.

Das Baulandumlegungsverfahren mit den „willigen Interessenten“ wird daher neu aufgerollt und geprüft.

6 Kaufpreis Wohnraumerweiterung Familie Reich, Kirchfeldweg 6

Die Familie Reich hat im Mehrzweckgebäude einen Raum von 14,25 m² dazu erhalten und bereits adaptiert. Dieser war bisher im Eigentum der Gemeinde Sölden und muss daher entsprechend abgelöst werden. Angepasst an die Wohnnutzfläche der Familie Reich und den damaligen Verkaufspreis ergibt sich ein anteiliger Kaufpreis von € 17.875,-- (Wertsicherung des Kaufpreises mit Stand 1/1982 bis 07/2007; Wertminderung durch Abschreibung von 1,5 % pro Jahr auf die Dauer von 25 Jahren). Mit den Erwerbern wurde bisher noch nicht gesprochen. Der angeführte Betrag wird vom Gemeinderat festgesetzt.

7 Anträge, Anfragen, Allfälliges

7.1 Grundverkauf Marktstandl - Genehmigung des Vertrages

Gemäß Vermessungsurkunde von DI Franz Markowski, GZ 55159/05, vom 6.9.2005 verkaufen und übergeben:

1. Frau Christiane Gurschler, Herr Herbert Gurschler, Herr Michael Gurschler und Frau Mag. Caroline Gurschler ihren jeweiligen $\frac{1}{4}$ -Anteil an jener Teilfläche aus ihren Gstn 3082, 3083, 3085 und 3102, die zwar noch nicht von einem Zivilgeometer vermessen aber von den Vertragsteilen in der Natur bereits einvernehmlich festgelegt und abgegrenzt wurde, wie auf dem diesem Vertrag als integrierenden Bestandteil beigeschlossenen Plan eingezeichnet, im Ausmaß von ca. 750 m² an die Gemeinde Sölden, die dieses Grundstück kauft und in ihr Eigentum übernimmt;

2. die Gemeinde Sölden aus ihrem Gst 940/1 das Trennstück 1 mit 375 m² zu 119/486 Miteigentumsanteilen an die „Gurschler Privatstiftung“ sowie zu 367/486 Anteilen an die „Marktstandl HandelsgmbH“, welche diese Teilfläche kaufen und unter Vereinigung mit Gst .1476 in ihr gemeinsames Miteigentum übernehmen. Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß. Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern aller Art (einschließlich der Grunderwerbssteuer) hat ausschließlich die Gurschler Privatstiftung zu tragen.

7.2 Buswendeplatz Vent – Grundregelung

BM Schöpf berichtet, dass in Vent in den beiden vergangenen Wintern bereits ein Umkehrplatz für den Schi- und Linienbus frei gehalten wurde und sich in der Praxis bewährt hat. Der Grund dafür kommt von Gstrein Hannes (ca. 715 m²) und Gstrein Markus (ca. 70 m²). Der gesamte Weg einschließlich Wendebereich soll ins öffentliche Gut übernommen und der Grund dafür getauscht werden. Das Tauschverhältnis soll 1:1 betragen. Dies sei sicher fair, da die Gemeinde auf diesem Grund keine Dienstbarkeit hat, wohl aber Privatpersonen. Im Gegensatz dazu hatte die Gemeinde Sölden in Obergurgl beim Grund von Lukas Scheiber eine eingetragene Dienstbarkeit. Notwendig ist dann auch eine interne Regelegung zwischen Gemeinde Sölden und Kilian Scheiber, der bereits über Jahrzehnte teilweise auf Grund von Hannes Gstrein geparkt hat.

GR Konrad Klotz berichtet, dass es mit dem Verparken des Wendeplatzes Probleme gegeben hat und die Zufahrt zum Hotel Similaun etc. für größere Fahrzeuge versperrt wurde. Der Platz ist bestehend und eine unbedingte Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung der Verkehrslinie Vent. Der Platz müsste auch entsprechend gestaltet und kenntlich gemacht werden, dass keine Verparkung stattfindet.

Der Gemeinderat beschließt, eine Regelung entsprechend den Ausführungen des Bürgermeisters zu treffen und den Grund nördlich vom Hotel Similaun zu vertauschen.

7.3 Grundsache E-Werk Sölden - Wilhelm Markus / Lagergebäude bei Hauptschule

Der Bürgermeister informiert darüber, dass das E-Werk Sölden den Schuppen von Markus Wilhelm bei der Hauptschule entfernen möchte und dafür Grund von der Gemeinde Sölden im Bereich Granbichl bei der Zufahrt zu seinem Wohngebäude für einen Tausch benötigt. Dieser Tausch wäre auch im Interesse der Gemeinde Sölden.

GV Urban Gstrein berichtet, dass der Ausschuss der Agrargemeinschaft Sölden den angesprochenen Grund an Herrn Wilhelm verpachtet hat, jedoch auch an einem Tausch interessiert wäre.

Es wird beschlossen, dem E-Werk Sölden die Zusage für den angesprochenen Tausch zu erteilen. Die Gemeinde Sölden möchte in diesem Zuge auch noch ein Gespräch über den geplanten Sparzierweg führen.

7.4 Bericht Gespräch Notärzte

Der Bürgermeister berichtet vom Gespräch mit den anwesenden Notärzten im Gemeindeamt Sölden, wo von ihm eine vorstellbare Entschädigung wie im vorderen Ötztal in Aussicht gestellt wurde. Beim Gesprächstermin waren Dr. Wutscher und Dr. Leys nicht anwesend.

Im vorderen Ötztal wird eine Entschädigung von € 2,20 pro Einwohner zusätzlich zur Leistung des Landes geleistet. Diese beträgt bei 10.470 Einwohnern insgesamt € 23.034.-, somit € 63,11 pro 24 Stunden. Von den anwesenden Ärzten wurde dazu Zustimmung signalisiert. Eine Rückantwort der nicht Anwesenden ist noch ausständig. Vorstellbar ist auch eine Regelung unter Einbindung der Medalp. Weiters wurde die Ausstattung der Notärzte mit Digitalfunkgeräten zugesagt.

Für Dr. Gerhard Leys wurde schon seit Jahren keine Zahlung für den Notarztdienst geleistet. Erhebungen haben ergeben, dass dies auf Grund einer telefonischen Mitteilung des Amtsarztes Dr. Federspiel beim Roten Kreuz erfolgt ist. Derzeit sind Gespräche mit Frau LR Dr. Zanon im Gange, wie bzw. in welcher Höhe eine rückwirkende Abgeltung möglich ist.